

ZH_HANDELSGERICHT HE250102 vom 11. Dezember 2025

Zh Handelsgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE250102

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE250102 du 11 décembre 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE250102 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 3

Formelles Die internationale und örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 LugÜ. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 45 lit. b GOG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ZPO. Die Gesuchstellerin beziffert den Streitwert mit CHF 100'000.00 (act. 1 Rz. 16), was seitens der Gesuchsgegnerin unbestritten geblieben ist. Die Prozessvoraussetzungen sind gegeben (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Materielles Gemäss Art. 2 UWG ist unlauter und widerrechtlich "jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst". Unlauter handelt insbesondere, wer "über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt" (Art. 3 lit. b UWG) oder "sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehrender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt" (Art. 3 lit. e UWG).

E. 4.1

Unter die Bestimmungen des Lauterkeitsrechts fällt namentlich die Durchführung von Waren- und Dienstleistungstests. Den Tatbestand der unzulässigen

- 7 - vergleichenden Werbung können auch Nicht-Mitbewerber erfüllen (DEMIAN STAUBER/MARIA ISKIC, in: UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, hrsg. von Reto Heizmann/Leader D. Loacker, 2. Aufl. 2025, N. 106 zu Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG). Die vergleichende Werbung ist lauterkeitsrechtlich zulässig, wenn der Vergleich objektiv, wahrheitsgemäss und wirklichkeitsgetreu erfolgt (BGE 129 III 426 E. 3.1.1 S. 434 = Pra 93 [2004] Nr. 54).

E. 4.1.1

Bei der Gesuchsgegnerin handelt es sich weder um die Halterin noch um die gemäss Impressum für den Inhalt der Webseite zuständige Person (act. 22 Rz. 8). Eine entsprechende Behauptung stellt die Gesuchstellerin nicht auf. Die Handlung der Gesuchsgegnerin beschränkt sich auf die Schaltung von Werbung über Google-Ads durch Verweisung auf den streitgegenständlichen Warentest. Die Gesuchstellerin vermag darüber hinaus nicht glaubhaft zu machen, dass es der Gesuchsgegnerin selber möglich

wäre, die Inhalte auf der Webseite zu verändern.

E. 4.1.2

Nach dem Grundsatz der rechtlichen Selbständigkeit ist die formalrechtliche Selbständigkeit der juristischen Person zu achten und darf nur ausnahmsweise "unbeachtet bleiben, wo der Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr dies erfordert, oder wo die Berufung auf die Verschiedenheit der Rechtssubjekte einem Rechtsmissbrauch oder einer offensichtlichen Verletzung legitimer Interessen gleichkommt" (BGE 151 III 361 E. 5.4.3.2.1 S. 368-369). Ansprüche aus dem Betrieb der Webseite sind an die ausgewiesene Halterschaft zu richten. Eine Rechtsverfolgung ist damit möglich. Ein Anwendungsfall für die Durchgriffshaftung liegt nicht vor. Es kann deshalb offenbleiben, in welcher Beziehung die Gesuchsgegnerin zur Betreiberin bzw. Halterin der Webseite steht.

E. 4.1.3

Der Gesuchsgegnerin fehlt die Passivlegitimation.

E. 4.2

Unter die vergleichende Werbung fällt auch die Verwendung des Ergebnisses eines Vergleichstests (STAUBER/ISKIC, a.a.O., N. 98 zu Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG). Der Verwender eines Tests ist für die Wahrheitsmässigkeit und Wirklichkeitsgetreue verantwortlich (BGE 129 III 426 E. 3.1.3 S. 436-437 = Pra 93 [2004] Nr. 54).

- 8 - Die Gesuchstellerin verlangt mit ihrem Rechtsbegehren die Entfernung des Waren- tests, eventualiter die Entfernung des Produktes der Gesuchstellerin aus dem Waren- test (act. 1 Rz. 4). In diesem Sinne unterscheidet sich das vorliegende Rechts- begehren vom Tenor des Beschlusses des Landgericht Düsseldorf vom 31. Okto- ber 2025 in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 34 O 85/25, in welchem die Inbezugnahme auf die (deutsche) URL lediglich zu Referenzzwecken erfolgt (act. 28/38). Zwischen dem Rechtspruch und dem Rechtsbegehren besteht eine korrespondie- rende Beziehung. Das Rechtsbegehren muss "so bestimmt formuliert sein, dass es bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben werden kann" (BGE 148 III 322 E. 3.2 S. 325-326). Gemäss Art. 58 Abs. 1 ZPO darf das Gericht einer Partei nichts anderes zusprechen, als sie verlangt (Dispositionsgrundsatz). Das Gericht darf demnach nicht von Amtes wegen alternative Rechtsfolgen anordnen (BGE 147 III 505 E. 7 S. 516). Dem Einzelgericht ist verwehrt, auf die werbemässige Verwendung des Ergebnis- ses des streitgegenständlichen Vergleichstests zu erkennen.

E. 4.3

Im Ergebnis ist das Gesuch abzuweisen. Eine eingehende Prüfung der Lau- terkeit hat somit zu unterbleiben.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Ober- gerichts vom 8. September 2010 bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Beim vorliegenden Streitwert von CHF 100'000.00 beträgt die nach § 4 Abs. 1 GebV OG bestimmte einfache Grund- gebühr CHF 8'750.00. In Anwendung von § 8 Abs.

1 GebV OG ist diese auf rund die Hälfte zu reduzieren. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 4'400.00 festzusetzen. Allfällige noch nicht in Rechnung gestellte weitere Kosten bleiben vorbehalten. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Sie sind vorab aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Fehlbetrag ist nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

E. 5.2

Die Gesuchstellerin wird entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei berufsmässig vertretenen Parteien bestimmt sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV bestimmte ordentliche Anwaltsgebühr beträgt CHF 10'900.00. In Anwendung von § 9 AnwGebV OG ist diese auf rund zwei Fünftel zu reduzieren. Da die Gesuchsgegnerin ihren Sitz im Ausland hat, ist kein Mehrwertsteuerzusatz zuzusprechen (Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 17. Mai 2006 Ziffer 2.1.1 S. 3 Punkt 5; abrufbar unter <https://www.gerichte-zh.ch/kreisschreiben/kreisschreiben.html>). Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 4'400.00 zu bezahlen. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.